

e s s e r u n g H a r t z I V

SGB II und SGB XII erhalten Hilfebe-
je neben niedrigen Grundpauschalen auch
sten für Unterkunft und Heizung, – aller-
nur in „angemessener“ Höhe. Was das ist,
r Gesetzgeber nicht definiert. Er hat sich
gar nicht mit den möglichen Folgen für die
raumversorgung beschäftigt. Seit die
kostenfrage“ in den überregionalen
n auftaucht, nennt Minister Clement
e Befürchtungen „Panikmache“. Sollte nur
il unserer Befürchtungen eintreten werden
rung und Parlament nicht umhin kommen,
it den offen gebliebenen Aspekten noch
l zu beschäftigen. In welche Richtungen
en „Nachbesserungen“ gehen? Ist Hartz IV
aupt reformierbar? Oder sind die Folgen
: Wohnraumversorgung ein weiterer Punkt,
undsätzliche Verfehltheit dieser „Reform“
gründen und die „Rückabwicklung“ zu
n?

Info-Reihe informiert Multiplikatoren über
chtlichen und (kommunal)politischen
andersetzung um die Folgen der Hartz
zung für das Wohnen und zeigt Hand-
ansätze auf.

ordnung müsste mindestens verbindlich klären, da
Angemessenheit der Wohnkosten nach SGB II
Bedingungen berücksichtigt werden müssen. Sie
sich dabei auf die entsprechenden Regelungen im
stützen.

ße Ermächtigung zu „lokalen Pauschalen“ ist aber
chend, wenn nicht gleichzeitig soziale
anforderungen definiert werden.

ordnung auch klare Bestimmungen enthalten zur
ng des verfügbaren Wohnungsangebotes, zu den
rungen einer angemessenen und zumutbaren Woh-
rsorgung und zu Übergangs- und Härtefall-
gen.

tschaftsministerium betont in Pressemitteilungen,
ie massenhafte Verdrängung arbeitsloser Mieter nic-
t werden und nicht beabsichtigt sei. Es geht davon
s die Kommunen über die besten Erfahrungen aus
IG-Praxis verfügen. Erst wenn sich zeigen sollte, dass
gesetzlichen Bestimmungen allzu restriktiv auslagen
nan zu einer Rechtsverordnung greifen. Je nach
lung wird man drauf zurück kommen müssen.

Arbeitsverpflichtung.

Das würde bedeuten, dass die Kommunen zu einer aktiven Wohnraumversorgungspolitik verpflichtet wären und bei Versagen anderer Maßnahmen Menschen, die aus sonstigen Leistungen herausfallen, eine Mietwohnung zur Verfügung stellen müssten. Wohnungslosigkeit wäre damit grundsätzlich vermeidbar.

In jedem Einzelfall müsste geprüft werden, ob die Senkung von Wohnkosten möglich, zumutbar, verhältnismäßig und im Sinne sozialer Integration förderlich ist. Der Nachweis preisgünstiger, zumutbarer Alternativen muss durch den kommunalen Träger erfolgen, nicht durch den Hilfebezieher.

Für neu in den ALG II-Bezug fallende Menschen könnten Übergangsfristen bestimmt werden, in denen auch eine erhebliche Überschreitung der Wohnkosten geduldet wird.

Die Ermittlung lokaler Pauschalen für Wohn- und Heizkosten müsste sich an objektiven Erhebungen zu örtlich üblichen Kosten (für einen Durchschnitt der Bevölkerung) und der Verfügbarkeit der Wohnungen orientieren.

Die Mietschuldenübernahme zur Vermeidung eines Wohnungsverlustes sollte nicht an die Aussicht auf einen Arbeitsplatz gebunden werden.

aglichter sonstiger

r m bedarf:

Annahme der Verschärfung der Unterhaltsansprüche gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe (Bedarfgemeinschaften).

: Sanktionsmöglichkeiten müssen umfassend verschärft werden, soll ein Abrutschen in prekäre Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermieden werden.

: Zumutbarkeit von angebotenen Arbeitsplätzen und Arbeitsgelegenheiten muss sich an geltenden Tarifverträgen orientieren.

muss wieder echte Zuverdienstmöglichkeiten geben
↳ ohne Abzug eines Großteils des Verdienstes.